

**Handbuch**

**zu den Förderfähigkeitsregeln**

**INTERREG V-A Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020**

Version 1.12

## VORWORT

Das INTERREG-Programm Österreich – Deutschland/Bayern 2014-2020 wurde am 3. Dezember 2014 durch die Europäische Kommission genehmigt. Seit dem 16. April 2015 können – nach einem ersten positiven Feedback der jeweils zuständigen Regionalen Koordinierungsstellen zur Projektskizze – über die Online-Datenbank [ems.interreg-bayaut.net](http://ems.interreg-bayaut.net) Projektanträge gestellt werden.

Aufgrund der zahlreichen neuen rechtlichen Vorschriften auf europäischer Ebene hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten und mangels entsprechender Judikatur im Umgang mit diesen Bestimmungen sollen die vom Begleitausschuss genehmigten Förderfähigkeitsregeln mit diesem Handbuch zu den Förderfähigkeitsregeln weiter spezifiziert werden, um allfällige Rechtsunsicherheiten weitestgehend auszuschließen.

Dieses Dokument soll aufgrund der Erfahrungen v.a. im Rahmen der Abrechnungskontrolle laufend ergänzt und aktualisiert werden.

# 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## zu 1.1. Rechtsgrundlagen

In Pkt. 1.1. wird festgehalten, dass die einzelnen Regelungen zu den Förderfähigkeitsregeln nach der Hierarchie gem. Art 18 (3) der VO (EU) Nr. 1299/2013 zur Anwendung kommen. Bei sich widersprechenden Bestimmungen kommt die ranghöchste Regelung zur Anwendung. Das heißt, dass beispielsweise interne Beschaffungsregelungen eines Projektträgers, die strenger sind, als die Beschaffungsregelungen, die in den Förderfähigkeitsregeln vereinbart wurden (z.B. verpflichtender Nachweis der Preisangemessenheit ab 2.500 EUR), für die EFRE-Kofinanzierung aus INTERREG nicht zur Anwendung kommen.

Es gibt aber seitens des Fördergebers keine Einschränkungen, wenn sich ein Projektträger strengere Regelungen freiwillig selbst auferlegt. Es ist zusätzlich zu beachten, dass der Projektträger aufgrund der erforderlichen Kofinanzierung (Eigenmittel, nationale Kofinanzierung) an zusätzliche nationale Regelungen gebunden sein kann (z.B. Bayerische Haushaltsordnung, Förderrichtlinien des Kofinanzierungsgebers).

## zu 1.2. Vergabe von Aufträgen an Dritte, Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Ad (1):

Projektteilnehmer, die entsprechend der nationalen Vergabevorschriften als öffentliche AuftraggeberInnen zu qualifizieren sind, sind grundsätzlich den bestehenden Vergabebestimmungen verpflichtet. Wer öffentliche/r AuftraggeberIn ist, richtet sich für bayerische Projektteilnehmer nach § 99 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), für österreichische Projektteilnehmer nach § 3 Abs. 1 BVergG 2006 (Bundesvergabegesetz).

Bayerische Projektteilnehmer sind für die EFRE-Kofinanzierung aus INTERREG bei der Vergabe von Aufträgen an die EU- und nationalrechtlichen Vergabebestimmungen nur gebunden, wenn deren Anwendungsbereich kraft Gesetzes eröffnet ist. Besteht keine solche gesetzliche Verpflichtung, sind für die Auftragsvergabe die nach den Förderfähigkeitsregeln maßgeblichen Grundsätze zur Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu beachten (soweit nicht im EFRE-Fördervertrag eine anderweitige Regelung erfolgt). Die im Falle einer Kofinanzierung mit nationalen Mitteln geltenden Bestimmungen zur Beachtung des förmlichen Vergaberechts bleiben davon unberührt.

Ad (2):

Dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ist grundsätzlich zu entsprechen. Für zugekaufte Leistungen unter 2.500 EUR (Auftragswert netto) bedarf es formal keines Nachweises über die Angemessenheit der Ausgaben im Rahmen der Abrechnungsprüfung – es wird jedoch seitens der Kontrollstellen geprüft, ob sich auf Basis der Rechnung Zweifel hinsichtlich der Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit ergeben bzw. die Ausgaben für die Erreichung des Förderzwecks notwendig waren. Sollten bestehende Zweifel der Kontrollstelle nicht ausgeräumt werden können, hat eine teilweise oder vollständige Kürzung der betreffenden (förderfähigen) Ausgaben zu erfolgen.

Ad (3):

Grundsätzlich wird empfohlen, dass der Nachweis über die Angemessenheit der Ausgaben ab einem Auftragswert von 2.500 EUR (netto) mit 3 Preisvergleichen (von unabhängigen Bietern) erfolgt. Die Angemessenheit der Kosten kann aber auch durch Honorarordnungen, Besoldungsschemen des öffentlichen Dienstes etc. dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang wird großer Wert auf eine entsprechende Nachvollziehbarkeit für eine/n unbeteiligte/n Dritte/n (u.a. Kontrollstellen) gelegt. Sollte

die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben sein, hat eine teilweise oder vollständige Kürzung der betreffenden (förderfähigen) Ausgaben zu erfolgen.

### Wechselkursberechnung

Gemäß VO (EU) Nr. 1299/2013 Art. 28: Verwendung des Euros wird festgelegt, dass Ausgaben, die in anderen Währungen als dem Euro getätigt wurden, anhand des monatlichen Buchungskurses der EK umzurechnen sind, der in dem Monat gilt, in dem die Ausgaben getätigt wurden. (Buchungskurs der EK: [http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/infoeuro/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/index_de.cfm)) Maximal förderfähig ist jener Betrag, der durch einen Zahlungsnachweis belegt ist.

### zu 1.3. Inhaltliches und zeitliches Kriterium für den Ausgabenanfall

Ad (1):

Die projektspezifischen Leistungen müssen zweifelsfrei dem Projekt zugeordnet werden können. D.h., unbeteiligte Dritte müssen auf Basis der Antragstellung und Genehmigung den Projektzusammenhang der abgerechneten Leistungen erkennen können.

Ad (2):

Entsprechend dieser Bestimmung darf die Beauftragung für die Erbringung von projektspezifischen Leistungen durch den Projektträger erst mit dem im Antrag bzw. EFRE-Fördervertrag festgelegten Projektbeginn erfolgen (der Projektbeginn sollte grundsätzlich erst nach der Projektgenehmigung durch den Begleitausschuss stattfinden).

Es bestehen aber keine Bedenken, wenn ein Vergabeverfahren bereits vor Projektbeginn eingeleitet wird. Die Zuschlagserteilung darf jedoch in einem derartigen Fall frühestens am Tag des förmlich festgelegten Projektbeginns erfolgen. Die im Falle einer Kofinanzierung mit nationalen Mitteln bestehenden Vorgaben (in Bayern z.B. im Rahmen der Anwendung der Art. 23, 44 BayHO und / oder spezieller Förderrichtlinien des/r nationalen Kofinanzierungsgebers/in) für einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bleiben davon unberührt.

Ausgenommen ist der Bezug von Leistungen über bestehende Rahmenverträge des Projektteilnehmers (es muss in einem derartigen Fall jedoch dargestellt werden können, dass die Beauftragung für den Rahmenvertrag den nationalen rechtlichen Bestimmungen genügt hat) und die Abschreibung von Kosten für Ausrüstungen, die bereits vor Projektbeginn angeschafft wurden (bei Ausrüstungsgütern über 2.500 EUR (netto) ist der Nachweis der Preisangemessenheit im Rahmen der Abrechnungslegung entsprechend nachzuweisen).

Da in dieser Bestimmung auf die Leistungserbringung abgestellt wird, können auch Rechnungen anerkannt werden, die erst nach Projektende beim Projektteilnehmer eingehen und in der Folge erst bezahlt werden, solange die Leistungserbringung nachweislich (!) im Projektzeitraum erfolgte. Im Sinne einer effizienten Abrechnungskontrolle hat sich der Projektteilnehmer darum zu bemühen, dass die entsprechenden Rechnungen rasch bei ihm eingehen und umgehend eine Bezahlung erfolgt.

### zu 1.5. Bagatellgrenze

Die festgelegte Bagatellgrenze bezieht sich auf den förderfähigen Anteil von Rechnungen. Sind von einer Rechnung, die auf 100 EUR lautet, nur 49 EUR (netto) förderfähig, so können keine Kosten anerkannt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Eigenbelege des Projektträgers, die mehrere Einzelbelege unter 50 EUR (netto) zusammenfassen, um die Bagatellgrenze zu überschreiten, nicht anerkannt werden.

## zu 1.6. Nachweis der Ausgaben

Zur Anerkennung von Kosten bedarf es im Gegensatz zur Förderperiode 2007-2013 nicht mehr zwingend der Originalbelege. Es ist jedoch für alle Arten von Belegen (Originalbelege, e-Rechnungen, Kopien) zwingend erforderlich, dass die Zuordnung des einzelnen Belegs zum genehmigten Projekt und Projektteilnehmer (durch Projektname und Projektcode) eindeutig dokumentiert sein muss.

Bei Reisekosten (z.B. Zugtickets) ist eine derartige Zuordnung idR nicht möglich. Mit dem Nachweis, dass die Reise grundsätzlich für das Projekt erforderlich war, wird dieser Bestimmung Genüge getan.

Kann die Zuordnung der Rechnungen zum Projekt nicht eindeutig angenommen werden, werden die Kosten nicht für eine EFRE-Kofinanzierung anerkannt.

Aufgrund dieser Änderungen gegenüber der Strukturfondsperiode 2007-2013 müssen die Belege (unabhängig von der Art) durch die Kontrollstelle nicht mehr entwertet (gestempelt) werden.

## zu 1.8. Mehrwertsteuer

Bei Dienstleistungen, die grenzüberschreitend erbracht werden, ist auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge) zu achten. Hierzu ist zuerst der Ort der Dienstleistung zu bestimmen. Danach richtet sich die Verrechnung der Umsatzsteuer bzw. die Frage, wer Schuldner der Umsatzsteuer ist. Erbringt ein Unternehmen eine Dienstleistung an ein Unternehmen jenseits der Grenze, so ist auf der Rechnung die UID Nr. des Leistungsempfängers als auch jene des Leistungserbringers anzuführen. Der Rechnungsbetrag ist netto darzustellen. Außerdem ist auf der Rechnung der Hinweis „Reverse Charge“ oder „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anzugeben. Bei Nichteinhaltung von Reverse Charge ist die Differenz der Umsatzsteuerbeträge nicht förderfähig.

## zu 1.9. Publizitätsvorschriften

Projektteilnehmer haben die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über das jeweilige Projekt sowie über die Unterstützung aus dem INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2014-2020 zu informieren (jedenfalls bis zum Projektabschluss, u.U. auch länger). Die detaillierten Publizitätsvorschriften stehen unter [www.interreg-bayaut.net](http://www.interreg-bayaut.net) zum Download zur Verfügung.

Bei Missachtung der Publizitätsvorschriften wird nach der Art und Schwere des Verstoßes eine Kürzung der entsprechenden Kosten für die öffentlichkeitswirksame Maßnahme durch die Kontrollstelle vorgenommen.

- Bei behebbaaren Mängeln (z.B. keine Beschreibung des Vorhabens auf der Homepage des Projektträgers) wird auf die Mängel aufmerksam gemacht und auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen. Werden die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, erfolgt die Streichung der gegenständlichen Kosten der Publizitätsmaßnahme.
- Bei nicht behebbaaren Mängeln (z.B. kein Programmlogo, kein erkennbarer Hinweis auf die Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung bzw. dem INTERREG Programm Österreich-Bayern) erfolgt eine Kürzung von 100% der betreffenden Kosten der Publizitätsmaßnahme.

## zu 1.10. Nicht förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich handelt es sich bei der Auflistung um keine taxative Liste, die im Umkehrschluss die Förderfähigkeit aller sonstigen Kosten ergibt. Förderfähig sind vielmehr nur Kosten, die in vollem Umfang den Bestimmungen der Förderfähigkeitsregeln entsprechen.

Die Förderfähigkeit von Alkoholika ist auf ihre Angemessenheit im Projekt zu überprüfen. Die Förderung von hochprozentigen Alkoholika ist jedenfalls ausgeschlossen.

Ad (1):

Trotz der Beschränkung des projektspezifischen Werbematerials auf weniger als 25 EUR / Stück (netto) können die entsprechenden Kosten nur anerkannt werden, wenn der Rechnungsbetrag insgesamt mehr als 50 EUR (netto) ausmacht (vgl. Bagatellgrenze in Pkt. 1.5.).

### zu 1.12. Finanzbeiträge Dritter

Ad (2):

Der 1. Fall der genannten Bestimmung („öffentliche Finanzbeiträge Dritter, die der Projektteilnehmer für die Begleichung anderer als der im Rahmen des Projekts beantragten Kosten verwenden kann“) bezieht sich auf Fälle, bei denen öffentliche Gelder für Kosten des Projektträgers zur Verfügung gestellt werden, die nicht aus dem INTERREG-Projekt kofinanziert werden können (zB Sollzinsen oder Taggelder bei Reise- und Unterbringungskosten). Bei der Förderung dieser Kosten durch eine andere öffentliche Einrichtung handelt es sich um keine nationale Kofinanzierung im Sinne des INTERREG-Projekts.

Der 2. Fall der genannten Bestimmung („öffentliche Finanzbeiträge Dritter, die nach Beendigung des Projekts übrig bleiben und vom Dritten nicht zurückgefordert werden“) bezieht sich auf Finanzmittel, die zur Kofinanzierung der projektspezifischen Kosten zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltungsbehörde kann Teile dieser Mittel im gg. Fall nur dann nicht als nationale öffentliche Kofinanzierungsbestandteile betrachten, wenn spätestens im Rahmen der Endabrechnung seitens der kofinanzierenden Stelle eine nachvollziehbare Darstellung über die Verwendung der zusätzlichen Kofinanzierungsmittel vorliegt. Sollte eine nachvollziehbare Darstellung nicht vorliegen, werden die EFRE-Mittel entsprechend der Bestimmungen in § 1 des EFRE-Fördervertrags aliquot gekürzt.

## 2. FÖRDERFÄHIGE KOSTENKATEGORIEN

Die Kostenkategorien sind in den Förderfähigkeitsregeln abschließend aufgezählt. Es gibt keine Möglichkeit, über die sechs genannten Kostenkategorien hinaus Kosten zu beantragen bzw. in der Abrechnung für die Förderung geltend zu machen.

### zu 2.1. Personalkosten

Ad (1):

Kosten für Dienstleistungen von Personen, die nicht direkt beim Projektteilnehmer angestellt sind, fallen unter die Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“. Es ist in diesen Fällen unbedingt mit der Regionalen Koordinierungsstelle zu klären, ob aufgrund der nationalen Bestimmungen eine Behandlung nach förmlichem Vergaberecht erforderlich ist oder entsprechend einer rechtlichen Grundlage (z.B. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz) durch den Nachweis der Selbstkosten (entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.7. der Förderfähigkeitsregeln) das Auslangen gefunden werden kann.

Ad (3):

Die Zusätzlichkeit der Personalkosten ist durch den Projektteilnehmer im Rahmen der Antragstellung darzustellen. Projektteilnehmer, die mehrheitlich öffentlich finanziert sind, müssen die Zusätzlichkeit z.B. durch Neuanstellungen, Stundenaufstockungen (bei bestehendem Personal) bzw. Freistellungen (bei bestehendem Personal mittels Nachweises, dass bisherige Aufgaben auf neues Personal übergegangen sind) oder die bisherige externe Projektfinanzierung nachweisen. Bei Projektteilnehmern, die mehrheitlich privat finanziert sind, bedarf es einer schriftlichen Erläuterung, dass die Tätigkeiten in dieser Form ohne die Projektumsetzung nicht angefallen wären.

Ad (4):

Beihilfen für Krankenkassen und ein allenfalls entstehender Sachaufwand (Kosten für Dienstauto, Dienstwohnung, etc.) für das Personal sind nicht förderfähig.

Ad (7):

Eine Änderung der Personalkostenberechnung [von lit a) auf lit b) bzw. umgekehrt] ist nach der Projektgenehmigung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Untergruppen innerhalb der „Personalkostenberechnung auf Grundlage der tatsächlichen Kosten“ können während der Projektlaufzeit geändert werden. Eine entsprechende Änderung im Kostenplan ist durch den Lead-Partner vor Entstehung der betreffenden Ausgaben zu beantragen.

### zu 2.1.1. Personalkostenabrechnung auf Basis der tatsächlichen Kosten

#### zu 2.1.1.1. vollzeitlich für das Projekt tätiges Personal

Ad (1):

Unabhängig vom Beschäftigungsmaß (Vollzeit oder Teilzeit) können Mitarbeiter ausschließlich für das Projekt tätig sein. Im Rahmen der Antragstellung ist dies bekanntzugeben.

Im Rahmen der Abrechnungslegung muss entsprechend dargestellt werden können, dass die projektspezifischen Leistungen durch die angestellte/n Person/en erbracht wurden. Dieser Nachweis ist durch jeden Projektteilnehmer auf Mitarbeiterebene im Projektbericht zu führen. Aufgrund der bestehenden Prüfpraxis in Österreich haben die Projektteilnehmer aus Österreich eine Stundenaufzeichnung und eine Tätigkeitsbeschreibung auf Mitarbeiterebene zu führen.

Für den Fall, dass das Personal für längere Zeit krankheitsbedingt ausfällt (aber die Personalkosten durch den Projektteilnehmer getragen wurden), kann auf Basis der verringerten projektspezifischen Leistungen eine Kürzung der anfallenden Personalkosten erfolgen (entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.11. der Förderfähigkeitsregeln).

Ad (2):

Die Kontrolle der Zahlung der Lohnnebenkosten der projektspezifischen Mitarbeiter sowie die Zahlung des Nettogehalts erfolgt nach Maßgabe der Kontrollstellen stichprobenartig.

zu 2.1.1.2. teilzeitig für das Projekt tätiges Personal – feste Stundenanzahl pro Monat

Im Rahmen der Abrechnungslegung muss entsprechend dargestellt werden können, dass die projektspezifischen Leistungen durch die angestellte/n Person/en erbracht wurden. Dieser Nachweis ist durch jeden Projektteilnehmer auf Mitarbeiterebene im Projektbericht zu führen. Aufgrund der bestehenden Prüfpraxis in Österreich haben die Projektteilnehmer aus Österreich eine Stundenaufzeichnung und eine Tätigkeitsbeschreibung auf Mitarbeiterebene zu führen. Für den Fall, dass das Personal für längere Zeit krankheitsbedingt ausfällt (aber die Personalkosten durch den Projektteilnehmer getragen wurden), kann auf Basis der verringerten projektspezifischen Leistungen eine Kürzung der anfallenden Personalkosten erfolgen (entsprechend der Bestimmung in Pkt. 1.11. der Förderfähigkeitsregeln).

Ad (3):

Die Kontrolle der Zahlung der Lohnnebenkosten der projektspezifischen Mitarbeiter sowie die Zahlung des Nettogehalts erfolgt nach Maßgabe der Kontrollstellen stichprobenartig.

zu 2.1.1.3. teilzeitig für das Projekt tätiges Personal – flexible Stundenanzahl pro Monat

Diese Art der Personalkostenberechnung ist zu wählen, wenn im Rahmen der Antragstellung noch nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Stundenausmaß das eingesetzte Personal während der verschiedenen Projektphasen eingesetzt wird.

Im Rahmen der Abrechnungslegung muss entsprechend dargestellt werden können, dass die projektspezifischen Leistungen durch die angestellte/n Person/en erbracht wurden. Dieser Nachweis ist durch jeden Projektteilnehmer auf Mitarbeiterebene im Projektbericht zu führen. Aufgrund der bestehenden Prüfpraxis in Österreich haben die Projektteilnehmer aus Österreich eine Stundenaufzeichnung und eine Tätigkeitsbeschreibung auf Mitarbeiterebene zu führen.

Ad (2):

Die Stundensatzberechnung ist entsprechend der Bestimmung in Absatz 2 auf zwei verschiedene Varianten möglich:

Der Teiler von 1 720 Stunden kann nach der Änderung des Art 68ff der VO 1303/2013 bei Teilzeitkräften aliquotiert werden (im Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung; zB Vollzeit im Betrieb wäre 40 Stunden/Woche; ein/e MitarbeiterIn ist 30 Stunden/Woche beschäftigt; dh 75% - der korrekte Stundenteiler ist in diesem Fall  $1720 \cdot 0,75 = 1.290$ ). Diese Regelung gilt für Berichtsperioden gem. § 4 (2) des EFRE-Fördervertrags, die mit dem Stichtag 01. September 2018 beginnen. Für Berichtsperioden, die vor dem Stichtag 01. September 2018 beginnen, kann die Aliquotierung des Stundenteilers mangels einer europarechtlichen Grundlage nicht umgesetzt werden. Für diese Berichtsperioden gilt weiterhin ausschließlich der Stundenteiler von 1720, ohne der Möglichkeit diesen Stundenteiler zu aliquotieren.



Beide Formen der Stundensatzberechnung sind unabhängig von den tatsächlichen Ist-Stunden (tatsächlich erbrachte Arbeitszeit in Stunden).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Abrechnung in jedem Berichtslegungszeitraum zwischen Variante a) und b) gewechselt werden kann (es muss nicht eine Variante über die ganze Projektdauer herangezogen werden) – sofern die Voraussetzungen für die jeweilige Variante (für den konkreten Abrechnungszeitraum) vorliegen.

Um eine systematische Überförderung auszuschließen, können bei der Anwendung der Variante a) maximal 1720 Stunden bzw. der angewandte Stundenteiler (bei Aliquotierung) bzw. bei b) maximal 2064 Stunden pro Mitarbeiter in öffentlich-geförderten Projekten pro Jahr verrechnet werden. Aus diesem Grund ist seitens des Fördernehmers im Rahmen jeder Abrechnung der Nachweis über die Verrechnung von Personalkosten der projektspezifischen MitarbeiterInnen in anderen öffentlichen Förderprojekten zu führen (anhand des standardisierten Formulars „Geförderte Personalkosten – Übersicht Gesamtkosten pro Person“).

Ad (3):

Als „nicht wesentlich“ wird eine Änderung von bis zu 10% angesehen.

Ad (4):

Die Kontrolle der Zahlung der Lohnnebenkosten der projektspezifischen Mitarbeiter sowie die Zahlung des Nettogehalts erfolgt nach Maßgabe der Kontrollstellen stichprobenartig.

## zu 2.2. Büro und Verwaltungsausgaben

Unter dem Begriff „Büro- und Verwaltungsausgaben“ werden alle Kosten der Büro- und Verwaltungstätigkeit bzw. -ausstattung erfasst, die sich darauf beziehen, dass die Projektmitarbeiter auch tatsächlich ihre Tätigkeiten verrichten können.

## zu 2.5. Ausrüstungskosten

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass Projekte, welche Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, innerhalb von 5 Jahren nach der EFRE-Abschlusszahlung keine wesentlichen Veränderungen im Sinne des Art 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfahren dürfen.

### zum Leasing:

Beim Leasing überlässt der Leasinggeber als rechtlicher Eigentümer dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes (Leasingobjekts) für einen vereinbarten Zeitraum gegen die Zahlung von Leasingraten. Der Leasingnehmer erwirbt kein zivilrechtliches Eigentum an dem Leasingobjekt. Für den Leasingnehmer steht vielmehr das Recht auf Nutzung im Vordergrund. Leasingkosten sind grundsätzlich förderfähig, wenn die Leasingraten auf den Begünstigten lauten.

Im Rahmen der Prioritätsachse 3 (Spezifische Ziele 6 und 7) können investive Kosten nur in einem eingeschränkten Ausmaß gefördert werden. Zur Abgrenzung von „investiven Kosten“ zu „nicht investiven Kosten“ im Bereich des Leasings wird festgehalten:

Kosten für das Leasing von Ausrüstungskosten sind als investive Kosten zu werten, wenn im Rahmen des Leasingvertrags die Möglichkeit zum Ankauf des Guts besteht. Wenn der Ankauf aufgrund der vertraglichen Bestimmungen ausgeschlossen ist, handelt es sich um „nicht investive Kosten“.

## zu 2.6. Infrastrukturkosten

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass Projekte, welche Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, innerhalb von 5 Jahren nach der EFRE-Abschlusszahlung keine wesentlichen Veränderungen im Sinne des Art 71 der VO (EU) Nr. 1303/2013 erfahren dürfen.

### **Kostenflexibilität**

Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen auf Gesamtprojektebene bis max. 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die Projektinhalte sind dabei aber entsprechend des Projektantrags umzusetzen. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20 % bzw. Änderungen der Kosten zwischen den Projektteilnehmern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördergebers (Verwaltungsbehörde). Eine Erhöhung der Gesamtkosten (EFRE-Mittel) bedarf eines Beschlusses des Begleitausschusses.

### **Investive Maßnahmen**

Grundsätzlich können auch in der Prioritätsachse 3 (Spezifische Ziele 6 und 7) investive Maßnahmen gefördert werden. Diese müssen allerdings maßgeblich zum Spezifischen Ziel beitragen und einen klaren Mehrwert für das Projekt und die Ausrichtung in Hinblick auf das Spezifische Ziel bringen. Investive Maßnahmen können in den Spezifischen Zielen 6 und 7 nicht Hauptbestandteil eines Projektes sein und müssen auch vom Umfang der Kosten untergeordnet sein. Als untergeordnet gilt ein Anteil von bis zu 30% an den eingereichten Projektgesamtkosten.

Unter investiven Maßnahmen wird die Anschaffung oder bauliche Errichtung oder Erneuerung von Ausrüstung, Infrastruktur, etc. mit einer längeren Nutzungsdauer gesehen, unabhängig von der angegebenen Kostenkategorie. Die Einschätzung erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Antragstellung.

## **EXKURS:** **Verfahren für gemeinsam getragene Kosten durch die Projektteilnehmer**

Im Rahmen der Ausarbeitung der Förderfähigkeitsregeln wurde vereinbart, dass die Verrechnung von „gemeinsam getragenen Kosten der Projektteilnehmer“ unterschiedlich gehandhabt werden kann. Den Projektteilnehmern wird im Rahmen der Antragstellung empfohlen zu hinterfragen, welche Kostenbestandteile durch mehrere Projektteilnehmer finanziert werden und sich für eine der nachfolgenden Varianten zu entscheiden.

Grundsätzlich wird seitens der Verwaltungsbehörde empfohlen, dass die Art der gemeinsamen Nutzung und ev. besondere Vereinbarungen zu den gemeinsamen Kosten z.B. im Partnerschaftsvertrag zwischen den Projektteilnehmern schriftlich geregelt werden.

### **Variante 1**

Die Projektteilnehmer einigen sich, welche gemeinsamen Kosten von welchem Projektteilnehmer zur Gänze getragen und finanziert werden (z.B. Erstellung einer gemeinsamen Studie durch den öffentlichen bayerischen Lead-Partner; Öffentlichkeitsarbeit durch den öffentlichen österreichischen Projektteilnehmer 2).

Entsprechend diesem Beispiel wären die Erstellung der gemeinsamen Studie durch den bayerischen Lead-Partner nach dem bayerischen Vergaberecht auszuschreiben und die Rechnungen aus dem Projektbudget des Lead-Partners zu begleichen; die Leistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden hingegen durch den österreichischen Projektteilnehmer entsprechend der österreichischen vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen ausgeschrieben und getragen.

### **Variante 2**

Ein Projektteilnehmer übernimmt die gemeinsamen Kosten zur Gänze in sein Budget, schreibt die Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorschriften aus und bezahlt sämtliche Rechnungen. Die Projektteilnehmer vereinbaren (z.B. im Rahmen des Partnerschaftsvertrags) den Schlüssel der Eigenmittel für die gemeinsamen Kosten und allenfalls der Vorfinanzierung und Haftung.

### **Variante 3**

Alle Projektteilnehmer übernehmen einen prozentuellen Aufteilungsschlüssel der gemeinsamen Kosten in das Budget. Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt durch einen Projektteilnehmer entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Dem externen Auftragnehmer wird der %-Aufteilungsschlüssel zwischen den Projektteilnehmern im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben. Es erfolgt eine Rechnungslegung des externen Auftragnehmers entsprechend des definierten Aufteilungsschlüssels an die beteiligten Projektteilnehmer. In der Folge legt jeder Projektteilnehmer seinen Anteil der Kosten im Rahmen der Abrechnungskontrolle seiner zuständigen Kontrollstelle vor.

(Nachteil: die Kontrollstellen müssen sich untereinander abstimmen, ob die Beauftragung der entsprechenden Leistung dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit bzw. den allenfalls anwendbaren nationalen Vergaberechtsbestimmungen entsprochen hat.)